

Begründung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 5 b

der Stadt Attendorn

"Auf der Ennert"

vom 5. Oktober 1987

Gebiet:

Das Bebauungsplangebiet "Auf der Ennert" ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: (Flur 33)

Von der Straßenparzelle 45 (Auf der Ennert) ca. 38 m nördlich in das Flurstück 46 verspringend, von dort in einer Tiefe von ca. 25 bis 38 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Straßenparzelle 45 nach Osten verlaufend durch die Parzellen 46 und 44 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 44.

Im Osten: (Flur 33 und 34)

Ostgrenze der Flurstücke 44 tlw. und 45 (Flur 33), Westgrenze des Flurstücks 40 (Hülschotter Straße), Südgrenze der Flurstücke 40 (Hülschotter Straße) und 52 (Flur 34).

Im Süden: (Flur 34 und 27)

Durch das Flurstück 495 (Milstenauer Straße), Südostgrenze des Flurstücks 53, durch die Flurstücke 451 (Wegeparzelle) und 58, Südostgrenze des Flurstücks 174, Südgrenze der Flurstücke 176 und 61, Westgrenze des Flurstücks 468 tlw., durch das Flurstück 62 (Attendorner Straße), Süd- und Westgrenze des Flurstücks 63, Südgrenze der Flurstücke 417 tlw., 416, dann 25 m südlich in das Flurstück 15 (Flur 27) verspringend, Südgrenze des Flurstücks 476, dann ca. 8 m parallel westlich zur Westgrenze des Flurstücks 476 im Grundstück 13/2 (Flur 27) verlaufend bis zur Holzweger Straße.

Im Westen: (Flur 33 und 34)

Nordgrenze des Flurstücks 476, durch das Flurstück 77 (Holzweger Straße), Westgrenze der Flurstücke 86, 173 und 348, durch das Flurstück 100 (Heinrich-Kaiser-Straße), in einer Tiefe von 5 m nördlich parallel zur Südgrenze des Flurstücks 353, Nordgrenze der Flurstücke 354 tlw. (Ehrenmal) und 23, Ostgrenze der Flurstücke 353 und 283, 419, 98 tlw., durch die Straßenparzelle 45 (Auf der Ennert) (Flur 33).

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Attendorn, genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 22.03.1976 - 34.3.1 - 1.4 - 10/74 -, entwickelt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.1983, genehmigt vom Regierungspräsidenten Arnsberg mit Verfügung vom 26.04.1983 (35.2.1 - 1.4 - 83) wurde die Grundlage für die Festsetzungen im westlichen Plangebiet geschaffen.
- 1.2 Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 21.12.1981 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
- 1.3 Die Bürgeranhörung wurde nach vorheriger Ankündigung in der Zeit vom 01.07.1982 - 23.07.1982 (mit einem besonderen Anhörungstermin am 20.07.1982 in der Grundschule Ennest) vollzogen.

1.4 Die weitere rechtliche Entwicklung wird zum Schluß der Begründung dargestellt.

2. Ziele der Raumordnung und der Landesplanung:

2.1 Nach dem Landesentwicklungsplan I/II "Raum- und Siedlungsstruktur" des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Stadt Attendorn als Mittelzentrum für den Versorgungsbereich von 25.000 - 50.000 Einwohnern eingeordnet. Die Stadt liegt an einer Entwicklungsachse 3. Ordnung.

Die Aufgaben und die erforderliche Infrastruktur als Mittelzentrum sind im Textteil des Landesentwicklungsplanes (LEP) I/II auf den Seiten 17 - 20 bis ins einzelne erläutert.

Die Forderungen an einen Ort an einer Entwicklungsachse 3. Ordnung werden mit dem Text auf dem Plan "Raum- und Siedlungsstruktur" des Landesentwicklungsplanes I/II definiert. Auch für die Erfüllung dieser Forderungen bereitet der Bebauungsplan die gesetzliche Basis vor.

2.2 Der Gebietsentwicklungsplan (Landesplanungsgemeinschaft Westfalen) mit seinem Teilabschnitt Kreis Olpe bestätigt und erhärtet die Aussagen des Landesentwicklungsplanes I/II unter Ziff. 3 und den folgenden für Attendorn und somit ebenfalls den Zweck und Inhalt des Bebauungsplanes.

3. Städtebauliche Grundlagen und städtebauliche Planung:

3.1 Planungsziel:

Das Plangebiet wurde in wesentlichen Teilen bisher durch den mit der Verfügung 34.3.1 - 54 - 7/69 am 19.02.1969 genehmigten Bebauungsplan "Ennest" erfaßt.

Eine östliche Teilfläche, etwa nach Westen durch die "Hülschotter Straße" begrenzt, wurde geändert und am 23.05.1979 mit der Verfügung 35.2.1 - 2.4 - 358/76 als gesonderter Bebauungsplan mit der Bezeichnung Attendorn 5 a "Ennest-Ritterlöh" genehmigt.

Die verbliebene Restfläche entsprach nicht mehr den grundlegenden rechtlichen Bedingungen, die an einen qualifizierten Bebauungsplan gestellt werden, und war schon deshalb neu aufzustellen.

Außerdem wurden die Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete im Raum Ennest - Holzweg wasserrechtlich neu bestimmt. Dabei ergab sich, daß die bis dahin im Bebauungsplan Nr. 5 "Ennest" festgesetzte Wasserschutzzone entfallen konnte. Deshalb wurde der Flächennutzungsplan geändert.

In einer ersten Planungsphase in Form einer Testplanung sah die Stadtverordnetenversammlung die Erweiterung der Bauflächen nach Westen vor. Sie setzte dabei voraus, daß die Grundeigentümer in diesem möglicherweise neuen Baugebiet ihre Flächen zumindestens 50 % direkt an die Stadt zu vertretbaren Preisen übereignen würden, um somit auf schnellstem Wege Baugelände an bauwillige Bürger weitergeben zu können.

Die Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern verliefen jedoch negativ. Entweder wurde die Veräußerung an die Stadt grundsätzlich abgelehnt oder nur in Verbindung mit spekulativ überzogenen Grundstückspreisen in Aussicht gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß deshalb mit dem Aufstellungsbeschuß für den Bebauungsplan Nr. 5 b "Auf der Ennert", die westlichen Grenzen des alten Bebauungsplanes etwa beizubehalten und lediglich die bisherigen Wasserschutzflächen als Bauland für Wohngebäude zu erfassen. Völlig neu war die Einbeziehung des Dorfkernes Ennest in die Planfläche.

3.2 Planungszweck:

Der Bebauungsplan soll als Ersatz für den alten Bebauungsplan Nr. 5 "Ennest" die rechtlich einwandfreie Basis wiederherstellen, dabei die bisherigen Wasserschutzflächen für die Wohnbebauung festsetzen und die Verkehrserschließung in Verbindung mit der Struktur des alten Dorfkernes abstimmen und endgültig festsetzen.

3.3 Topographische Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet liegt im Dorfbereich Ennest nördlich der Kernstadt Attendorn. Das alte Dorf Ennest liegt auf dem nördlichen Ausläufer des Hochplateaus oberhalb von Attendorn. Das Plangebiet liegt mit seinem südlichen Teil, im alten Dorf, fast eben, (etwa 307 m üNN) mit dem Teil der schon bestehenden und noch zu bebauenden Flächen nördlich vom Dorfkern in ansteigender Hanglage von 307 m üNN bis auf 345 üNN. Nördlich und westlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen.

3.4 Geologische Gebietsbeschreibung:

Der Dorfkern liegt im Randbereich des fossilreichen feinkörnigen Massenkalkes (Schwelm-Fazies) mit der Kennzeichnung 34 Lol/dv SW, der von Lößlehm überdeckt ist.

Etwa 30 m nach Beginn der Straße "Auf der Ennert" (nördlich) beginnen gebänderte Tonschieferschichten, z. T. siltig, mit Sandstein, kalkhaltig, rauh, mit der Kennzeichnung dvN2 (Obere Newberrienschichten).

Etwa auf halber Länge der Straße "Auf der Ennert" beginnen Untere Newberrienschichten mit der Kennzeichnung dvN1 mit Sandsteinen, Kalksandsteinen und siltigen Tonschiefern, blaugrau (Caiqua-Schicht).

3.5 Bioklima:

Das Plangebiet liegt in einer reizmilden Zone, an die nördlich (Ebbe) eine "reizmäßige" und südlich (Stadtgebiet) eine "reizschwache" Zone anschließen.

3.6 Vorhandene Bebauung:

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Im Neubaugebiet beiderseits "Auf der Ennert" sind überwiegend Ein- bis Zweifamilienhäuser vorzufinden; seltener sind Häuser mit einer 3. Wohnung. Die Häuser sind in diesem Bereich bis auf zwei Ausnahmen geputzt und haben Satteldächer mit etwa 36° Neigung.

Das Dorfgebiet (Hofstraße, Poststraße, Hülschotter Straße, Holzweger Straße, Attendorner Straße, Heinrich-Kaiser-Straße) enthält sehr unterschiedliche Gebäudeformen, die sich aus der Entwicklung von der landwirtschaftlichen Urform zur heutigen Mischform ergeben haben.

Landwirtschaftliche Anwesen existieren nur noch auf den Flurstücken 76 (Holzweger Straße), 434 (wie vor) und 69 (Margaretastraße/Holzweger Straße).

Der Hof auf dem Flurstück 73 (Holzweger Straße/Hofstraße/Heinrich-Kaiser-Straße) wurde aufgegeben und in eine Glaslager-Isolierglas-scheibenhersteller-Firma umgewandelt.

Die restlichen Häuser werden wie folgt genutzt:

Flurstück 98:	Gaststätte
" 63,5:	Gaststätte
" e 74, 417, 23, 267, 18, 11, 13, 14, 275, 274, 380, 30, 31, 32, 2, 3, 4:	Wohnhäuser
" 19:	Tischlerei
" 233 u. 53:	Bäckerei und Laden
" 279:	Post und Bank
" 59:	Kirche
" 174:	Schule

Den unterschiedlichen Gebäudeformen entsprechen die Dachformen bzw. -neigungen. Dorfüblich waren Satteldächer mit etwa 45° - 50° Neigung. Seltener sind Krüppelwalmdächer (gewesen). Die landwirtschaftlichen - bzw. gewerblichen - Gebäude haben flachere Satteldächer.

3.7 Einwohnerentwicklung - Wohnraumverbesserung:

- 3.7.1 Im Plangebiet befinden sich 63 Wohnhäuser mit etwa 98 Wohnungen, das entspricht einer Zahl von etwa 250 Personen.
- 3.7.2 Geplant sind 29 neue Gebäude. In 12 weiteren Fällen sind wesentliche Gebäudeerweiterungen planerisch möglich. Damit könnte ein Personenzuwachs von ca. 155 Personen in ca. 62 Wohnungen entstehen.
- 3.7.3 Wohnraumverbesserungen sind nicht Planungsziel, da bis auf 2 Fälle die Bausubstanz modern oder modernisiert und gesund ist.

3.8 Bebauung im Plangebiet:

- 3.8.1 Vorhandene Bebauungs-Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 13 a (1) BBauG:

Maßnahmen dieser Art sind nicht einzuleiten.

- 3.8.2 Geplante Bebauung:

Die Planfestsetzungen beinhalten in dem bereits vorhandenen Neubaugebiet die Grundstücksnutzung in Reinen Wohngebieten mit Einfamilien- oder Doppelhäusern mit jeweils höchstens einer Einliegerwohnung.

In Allgemeinen Wohngebieten sind Wohngebäude (wie im Reinen Wohngebiet), die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen, ferner Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Im Dorfgebiet sind Wirtschaftsstellen für die Land- und Forstwirtschaft einschl. der Wohnungen, sonstige Wohngebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Handwerksbetriebe (die der Versorgung des Gebietes dienen), sonstige nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen.

3.9 Immissionsschutz:

Immissionsschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die im Dorfgebiet vorhandenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe sind entweder seit jeher angesiedelt oder nach Aufgabe der ursprünglich landwirtschaftlichen Struktur problemlos in die Baubsubstanz eingegangen.

Nachbarliche Differenzen aufgrund von Immissionsbelastungen sind nicht bekannt geworden. Behördliche Maßnahmen waren in diesem Zusammenhang nicht zu vollziehen.

3.10 Grün- und Freiflächen:

Wie unter 3.6 eingehend dargestellt wurde, ist das Plangebiet überwiegend bebaut.

Die Einordnung von zusätzlichen Grün- oder Freiflächen war deshalb nicht möglich.

Die Notwendigkeit zur Festsetzung von Grün- und Freiflächen ist auch nicht vorhanden, weil das Plangebiet in Randlage zum Außenbereich mit weiten Wiesen- und Ackerflächen und in Waldnähe liegt. Die Bewohner des Gebietes nutzen diese "vor der Tür" liegenden Freiräume durch Wanderungen über vorhandene Fuß- und landwirtschaftliche Wege, die alle einen Anschluß an das Wandernetz im oberhalb (nördlich) liegenden Ebbegebirge haben.

3.11 Spielplätze:

Auch für die Spielplätze gelten die Aussagen aus dem Abschnitt 3.10 - Grün- und Freiflächen: Wie unter 3.6 verdeutlicht wurde, ist das Plangebiet überwiegend bebaut. Die Festsetzung von Spielplätzen war deshalb nicht möglich, und sie ist auch nicht erforderlich gewesen, weil die Randlage zu den Außenbereichen mit Wiesen-, Acker- und Waldflächen besser als jede noch so liebevoll eingerichtete künstliche Spielplatzfläche den Kindern jeden Alters die schönsten Spielmöglichkeiten bietet.

Die Kleinkinder sind mit grundstückseigenen Kleinanlagen (Sandkästen, Rasenflächen, Schaukeln usw.) ebenfalls sehr gut bedacht.

Der einzige festgesetzte Spielplatz im Randbereich der Schulhofflächen (Grundschule) stellt die Übernahme einer vorhandenen Anlage dar, die - in Abtachtung der zuvor beschriebenen Freiflächen - selten benutzt wird.

Ein Bolzplatz ist in der an das Flurstück 53 (Milstenauer Straße) angrenzenden Fläche vorhanden und ergänzt dort ein kleines Jugendheim, das zusammen mit dem Schulhof der Grundschule und einem kleinen Sportplatz für die Schule Gruppenaktivitäten Jugendlicher viele Sport- und Spielmöglichkeiten bietet.

4. Zentrale Einrichtungen:

Die zentralen Einrichtungen für die Bevölkerung befinden sich überwiegend im 3 km entfernten Stadtkern von Attendorn.

Eine Grundschule mit Schulhof und kleinem Sportplatz, ein Jugendheim mit Bolzplatz und ein Feuerwehrheim ergänzen die Dorfstruktur. Der kurzfristige Einkaufsbedarf wird im Dorfkern abgedeckt durch 3 Läden (mit 2 Bäckereien, Lebensmittelbedarf, Fleischereiangebote, kleineres Kleidungs- und Ausstattungsbedarfs-Angebot).

5. Erschließung:

5.1 Vorhandene Anlagen:

Das Verkehrsnetz ist fast vollständig vorhanden:

Auf der Ennert (mit Nord-Süd-Teil und Ost-West-Teil)

Hofstraße (U-förmiger Verlauf von der Attendorner Straße bis zur Hülshotter Straße)

Poststraße, Margaretastraße,

Heinrich-Kaiser-Straße

Holzwegger Straße,

im Osten tangierend die Hülshotter Straße

und

die Landstraße L 853 (Attendorner Straße/Milstenauer Straße).

Die im B-Plan vorgenommenen Festsetzungen der Straßenbreiten wurden nach RAS-E vollzogen. Dabei sind, soweit vertretbar, Mindestabmessungen berücksichtigt worden.

5.2 Geplante Anlagen:

5.2.1 Neuplanungen gegenüber den früheren Festsetzungen im B-Plan Nr. 5 "Ennest" sind kaum erforderlich gewesen. Sie beziehen sich auf die denkbare Erweiterung der Bauflächen - etwa parallel zur Straße "Auf der Ennert" nach Westen - siehe auch Erläuterungen der Vorplanung unter Ziffer 3.1! - und sollen in diesem möglichen Zusammenhang eine Verkehrsorientierung für die Bedienung der Straße "Auf der Ennert" herbeiführen:

Die Straße "Auf der Ennert" hat starkes Gefälle (im Mittel 11 %) und erfährt durch die vorhandene Bebauung auf dem Flurstück 233 etwa am unteren Anschluß an die Hofstraße eine starke Einengung bis auf 3,50 m Gesamtbreite zwischen einem Gebäude und einer Stützmauer.

Die Planung sieht die bewußte Beibehaltung der Einengung vor, um die geschwindigkeitsreduzierende Wirkung nicht zu verlieren. Das starke Gefälle verleitet aber viele Verkehrsteilnehmer zur Fahrt mit überhöhter Geschwindigkeit.

Um dies zu verhindern, wurden in die Verkehrsfläche drei Fahrbahnversätze aufgenommen.

Sie sollen dazu führen, daß die Geschwindigkeit nicht erst kurz vor dem Engpaß sondern bereits weit oberhalb der Straße "Auf der Ennert" reduziert wird.

In Verbindung damit müssen im Bereich des Engpasses Vorfahrtsregelungen unter Berücksichtigung der Fußgängerbevorrechtigung angeordnet werden.

Um für die Zukunft eine Verringerung auch der Anzahl der Kraftfahrzeuge zu erreichen, sieht der Plan in Verbindung mit möglichen Baugebietserweiterungen eine Umorientierung des Zu- und Abfahrtverkehrs in Richtung auf die Heinrich-Kaiser-Straße - vor. Diese Planung ist außerhalb des Plangebietes gestrichelt dargestellt worden. Im Plangebiet stellt die Führung über die Parzellen 432 - 273 - 235 - 436 den ersten zu verwirklichenden Teil dieser künftigen Erschließungsstraße dar, an die auch die Stichstraße oberhalb (Flurstück 395) angeschlossen werden soll. Die westliche Verlängerung des Ost-West-Teiles der Straße "Auf der Ennert" soll in einer Kehre auf dem Flurstück 98 enden.

5.2.2 Neuordnung der Verkehrsfunktionen im Dorfbereich:

Holzwegger Straße: Die Funktion als Verbindungsstraße zum Ortsteil Holzweg bleibt erhalten. Die Linienführung wird verbessert. Die Einmündung der (abgeknickten) Heinrich-Kaiser-Straße berücksichtigt die geplante Umorien-

Margaretastraße/
Hofstraße:

Die Margaretastraße mündet z. Z. noch gebündelt mit der Holzwegger Straße in die L 853 ein (Attendorner Straße - Milstenauer Straße). Damit wird die Verkehrssicherheit gefährdet. Die Planung sieht die Schließung der Margaretastraße vor. Abfließender Verkehr aus "Auf der Ennert" und Hofstraße wird zur Heinrich-Kaiser-Straße gelenkt, die in die Holzwegger Straße einmündet. Der Vollzug dieser Ablenkung ist nur in Verbindung mit der künftigen Erschließungsstraße auf dem Flurstück 283 (jetzt Außenbereich) möglich. Bis dahin bleibt die Margaretastraße an die L 853 angeschlossen.

Hofstraße:

Der Anschluß der Hofstraße an die L 853 östlich der Kirche wird aufgegeben. Dieser Teil der Hofstraße wird als Verkehrsmischfläche mit Vorrang für Fußgänger ausgewiesen.

Die gleiche Regelung gilt künftig für den Teil der Hofstraße von der Ennert bis zur Hülshotter Straße.

Poststraße:

Der Planungsgedanke, die Straße "Auf der Ennert" über das Flurstück 274 gradlinig bis zur Poststraße durchzustößen, um so einen einfachen Anschluß im Kreuzungsbereich der L 853 bzw. der Hülshotter Straße zu gewinnen, mußte aufgegeben werden, weil das Parlament die Bebauung des Flurstück 274 freigab. Das Gebäude steht nun schon seit Jahren.

Die Poststraße bleibt damit teils Erschließungsstraße für den Anliegerbereich, teils entlastende Abzweigung für den Verkehr von und zur Straße "Auf der Ennert".

Auf der Ennert:

Siehe Erläuterungen unter 5.2.1.

Im südlichen Abschnitt im Bereich der Einengung ist eine Verkehrsmischfläche festgesetzt worden, die eine Bevorrechtung der Fußgänger vorsieht, die den Abschnitt bis jetzt zwar gleichfalls ohne gesonderten Gehweg nutzen, doch ohne schützende Verkehrsregelung und ohne Geschwindigkeitsabsenkung.

Die bis zur Plangrenze vorstoßenden "Stichstraßen" (spätere Fortführung in Richtung Westen) sind unter 5.2.1 erläutert worden. Die Straße "Auf der Ennert" endet künftig nördlich in einer Kehre vor dem Flurstück 264. Eine Fußwegverbindung zum Ost-West-Verlauf der gleichen Straße bleibt erhalten. Die Trennung soll dazu beitragen, die Belastung in Richtung Hofstraße zu reduzieren.

L 853
(Attendorner
Straße/Milstenauer
Straße):

In der letzten Fassung des Bebauungsplanes mußte die Planung des LSBA Siegen für die Veränderung der Ortsdurchfahrt Ennest aufgenommen werden.

Hierbei war im Bereich der fast rechtwinkligen Kurve der Abbruch der Bausubstanz auf dem Flurstück 53 vorausgesetzt worden.

Nach mehreren vergeblichen Versuchen gelang es der Stadt, das LSBA Siegen davon zu überzeugen, daß die Ortsdurchfahrt verlagert werden müsse.

Diese Verlagerung ist inzwischen in eine feste Planung aufgenommen worden, und zwar aus Richtung Heggen über die Gutenbergstraße/Osttangente mit Anschluß an die Nordumgehung bis zur Kreuzung mit der L 853 im Bereich des Gebietes Schwalbenohl

5.3 Ruhender Verkehr:

Im Bereich der Einzelhausbebauung waren keine Festsetzungen für den ruhenden Verkehr erforderlich, da auf jedem Grundstück für die Unterbringung der Fahrzeuge von Bewohnern und Besuchern zu sorgen ist. Sorgen bereitete bisher nur der Bereich der Kirche, die als alte Dorfkirche ursprungsgemäß keine Stellplatzanlagen aufwies. Die Umpfanung der Bushaltestelle neben der Grundschule führte zur Festsetzung von 19 Parkplätzen, und die Schließung der Margaretastraße führt künftig weitere 5 Parkplätze zu.

Außerhalb der Schulzeiten kann auch der Schulhof ausnahmsweise genutzt werden, wenn z. B. größere Beerdigungen weitere Stellplätze für die Kirche erforderlich machen.

6. Versorgungs- und entsorgungstechnische Anlagen:

(Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht)

Angaben zum Bauleitplanverfahren:

Das Gebiet wird durch den Wasserbeschaffungsverband Ennest mit Trinkwasser versorgt.

Das Wasserleitungsnetz ist im Verbund mit den Netzen der Stadtwerke Attendorn GmbH, so daß in Notfällen auch von dort Einspeisungen möglich sind.

Das Abwasser wird bis zur Linie Heinrich-Kaiser-Straße - südlicher Teil der Poststraße durch Mischwasserkanäle aufgenommen, die in das Überlaufbecken an der Benzstraße (Bebauungsplan Nr. 18 "Industriegebiet Ennest") münden. Dort wird in überlaufendes Regenwasser und verbleibendes Schmutzwasser getrennt.

Von der genannten Linie nach Süden ist Trennkanalisation eingerichtet. Das Abwasser fließt in Richtung Pumpwerk Industriegebiet (Gutenbergstraße) und von dort zum Klärwerk Attendorn (an der Bigge).

Eingriffe in vorhandene Gewässer finden nicht statt. Ein parallel zur Heinrich-Kaiser-Straße fließender kleiner Bach wurde etwa in den Jahren vor 1967 verrohrt. Der Verlauf ergibt sich aus den festgesetzten Flächen für Leitungsrechte an der Heinrich-Kaiser-Straße, zwischen den Flurstücken 18 und 22, 20, 19 sowie am Flurstück 13 (Poststraße) und weiter zwischen den Flurstücken 58 (Schule) und 53 (Bäckerei Vogt). Dieser Bach ist bis zum Überlaufbauwerk z. Z. noch mit dem zuvor erwähnten Mischwasserkanal belastet.

Der Ruhrverband ist bei der Abwasserbeseitigung durch die Abnahme der Abwasser in seiner Kläranlage Attendorn (an der Bigge) beteiligt.

Die Maßnahme ist im Rahmen des Flächennutzungsplanes unter Anhörung Träger öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Vorhaben nach dem Abgabengesetz sind nicht vorgesehen.

Für Bodenaushub kann die genehmigte Deponie Biggen (Gutenbergstraße) benutzt werden.

Abfälle werden durch die Müllabfuhr gesammelt und auf die Kreisdeponie Olpe gefahren. Sonderabfälle und Klärschlamm werden von privaten Unternehmen übernommen und auf spezielle Kippen gebracht.

Kosten für Kanalbaumaßnahmen sind unter Ziffer 8.6 aufgeführt.

6.1 Vorhandener Bebauungsumfang in der Gemeinde:

6.1.1 Einwohnerzahl: 22.476

6.1.2 Bebauungsdichte (E/ha): 2,31

6.2 Umfang der Neuplanung:

6.2.1 Größe (ha): 2,446 (noch bebaubare Fläche)

6.2.2 Anzahl der Häuser: Alt 63

Neu 29

Wesentliche Erweiterungsmöglichkeiten 12

6.2.3 Öffentliche Gebäude: Eine Grundschule

Eine Kirche

6.2.4 Gewerbebetriebe:

drei Bauernhöfe

ein Glaslager- und Isolierglasherstellungsbetrieb

zwei Bäckereien (mit Lebensmittelläden)

drei Gaststätten

ein Getränkhandel

ein Lebensmittelgeschäft mit Fleischabteilung

6.2.5 Wohnungseinheiten: Vorhanden etwa 98

geplant ca. 62

6.2.6 Einwohner: Vorhanden etwa 250

Zuwachs möglich um 155

6.2.7 Bebauungsdichte (E/ha): Bei einem Gesamtgebiet mit etwa 10,45 ha = 38

6.2.8 Entfernung zur bebauten Ortslage: Anschließend

6.2.9 Geländeordinaten (m.üNN): Min. = 307

Max. = 345

Wasserversorgung

6.3 Derzeitige Versorgung der Gemeinde:

6.3.1 Maximaler Wasserverbrauch (m³/Tag): Nicht bekannt

6.3.2 Wasserbezug:

6.3.2.1 Eigenversorgung: WBV Ennest

Bezeichnung der Wassergewinnungsanlage:

Tiefen Tal/In den Siepen

Art (Brunnen, Quelle etc.): Tiefenbrunnen

Minimale Spenden in Trockenzeiten (m³/Tag): Nicht bekannt

6.3.2.2.1 Fremdbezug:

Lieferant: Stadtwerke Attendorn GmbH
(Teileinspeisung)

Wassermenge (m^3 /Tag): Unbeschränkt

Mögliche Steigerung (m^3 /Tag): Nicht beschränkt

6.3.3 Vorhandene Hochbehälter:

6.3.3.1 Bezeichnung: Auf der Ennert "Heinrich-Kaiser-Straße"
(nicht eigentlicher Hochbehälter)

6.3.3.2 Gesamtinhalt (m^3): Nicht bekannt, ausreichend

6.3.3.3 Feuerreserve (m^3): Ausreichend

6.3.3.4 Ordinaten des Auslaufs (m. üNN): Druck ausreichend

6.4 Versorgung des geplanten Baugebietes:

6.4.1 Maximaler Wasserbedarf (m^3 /Tag):

6.4.2 Bezugsquelle (z. B. aus den vorhandenen Anlagen): Vorhandene Anlage

6.4.3 Hochbehälter:

6.4.3.1 Bezeichnung: Behälter Holzweg

6.4.3.2 Gesamtinhalt (m^3): 50

6.4.3.3 Feuerreserve (m^3): 15

6.4.3.4 Ordinate des Auslaufs (m.üNN): 349,89

6.4.4 Vorhandene Versorgungsleitung zum Bebauungsgebiet:

6.4.4.1 Länge (m): 570

6.4.4.2 Lichte Weite (mm): 100

6.4.5 Geplante Versorgungsleitung vom Ende der vorhandenen Leitung
bis zum Anfang des Bebauungsgebietes:

6.4.5.1 Länge (m): liegt am Bebauungsplangebiet

6.4.5.2 Lichte Weite (mm): 80

Abwasser:

6.5 Derzeitige Ableitung und Behandlung der gemeindlichen Abwässer:

6.5.1 Ist ein nach genehmigtem Plan gebautes Abwassernetz vorhanden:

Ja

6.5.1.1 Mischkanalisation: Misch- und Trennkanalisation

6.5.1.2 Trennkanalisation: " " "

6.5.2 Auf welcher Zentralkläranlage wird das Abwasser behandelt:

RV Kläranlage Attendorn

6.6 G geplante Ableitung und Behandlung der gemeindlichen Abwässer:

- 6.6.1 Stand der Planung: Entfällt
6.6.2 Misch- oder Trennkanalisation: Entfällt
6.6.3 Art und Lage der Zentralkläranlage: Entfällt
6.6.4 Voraussichtliche Fertigstellung der Zentralabwasseranlagen (einschl. Kläranlage): Entfällt

6.7 Entwässerung des geplanten Baugebietes:

- 6.7.1 Stand der Planung: Genehmigter Plan liegt vor
6.7.2 Misch- oder Trennkanalisation: Misch- und Trennkanalisation
6.7.3 Art und Standort der Kläranlage: Vollbiologische RV-Kläranlage Attendorn
6.7.4 Bei Einleitung der geklärten Abwässer in einen Vorfluter:
6.7.4.1 Name des Vorfluters: Bigge
6.7.4.2 Niederschlagsgebiet (km²) an der Einleitungsstelle: 372 km²
6.7.4.3 Entfernung (m) der Einleitungsstelle vom Baugebiet: 3 500 m
6.7.5 Bei Einleitung der Abwässer in einen vorhandenen Abwasserkanal:
Kanal vorhanden
6.7.5.1 Entfernung des Baugebietes zu diesem Kanal (m): liegt im Baugebiet
6.7.5.2 Ist der Kanal in der Lage, das Abwasser des Baugebietes zusätzlich aufzunehmen: Ja

Schutzgebiete für Wassergewinnungsanlagen:

- 6.8 Welche Wasserläufe sind innerhalb des geplanten Bebauungsplangebietes vorhanden: Namenloser Bach
6.8.1 Welche Maßnahmen sind zur Verwirklichung des Bebauungsplanes an diesen Wasserläufen vorgesehen: Der Bach ist verrohrt
6.8.2 Liegt das Bebauungsgebiet im Überschwemmungsgebiet: Nein

7. Bodenordnende Maßnahmen:

Maßnahmen dieser Art sind nicht erforderlich.

8. Voraussichtliche Kosten:

8.1 Soziale Maßnahmen:

Soziale Maßnahmen sind bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

8.2 Grün- und Freiflächen:

8.2.1 Grunderwerb: Nicht erforderlich

Straßenbegleitgrün: Entfällt

Parkanlagen: Sind nicht geplant

8.3 Spielplätze (öffentliche):

Ein Spielbereich B ist bereits vorhanden. Die Umbaukosten in Verbindung mit der Herstellung der Parkplätze werden dort erfaßt.

8.4 Verwaltung - Schulen - Bücherei:

Aus dem zu erwartenden Einwohnerzuwachs läßt sich kein finanzieller Aufwand für die Verwaltung, für Schulen oder eine Bücherei und weitere Einrichtungen ermitteln.

8.5 Kindergarten:

Siehe 8.4 - Anteilige Kosten lassen sich nicht ermitteln.

8.6 Erschließungskosten:

8.6.1 Herzustellende Straßen einschl. Beleuchtung und Grunderwerb

8.6.1.1 "Auf der Ennert" (nördl. Teil von Ost nach West):

Länge 225 m, Fahrbahnbreite 4,50 m, Grünstreifen 2,00 m, Fußweg 1,50 m.

Fahrbahn: Binderschicht + Verschleißschicht + Begrenzungssteine.

Grünstreifen: Nachpflanzung, Erstpflege.

Fußweg: Neuanlage

Beleuchtung: Ergänzung

Kosten insgesamt: DM 95.625,-

8.6.1.2 "Auf der Ennert" (Hauptteil von Nord nach Süd):

Länge 230 m, Fahrbahnbreite 5,50 m
2 Fußwege 1,50 m.

Fahrbahn: Binderschicht, Verschleißdecke, Bordsteine.

Fußwege: Neuanlage

Beleuchtung: Ergänzung

Kosten insgesamt: DM 132.250,-

8.6.1.3 "Auf der Ennert" (Bereich Verkehrsberuhigung)

Länge 62 m, gemischte Fußweg- und Fahrfläche 3,0 bis 4,50 m breit,

Neuanlage

Kosten insgesamt: DM 27.590,-

8.6.1.4 Stichwohnwege A + B - Auf der Ennert -

Länge 2 x 35 m = 70 m

Breite 3 m; Neuanlage, befahrbar,

Beleuchtung

Kosten insgesamt: DM 28.000,-

8.6.1.5 Teilstraße C - Auf der Ennert -

Länge 75 m, Fahrbahnbreite 5,50 m

2 Fußwege 1,50 m,

Beleuchtung

Neuanlage

Kosten insgesamt: DM 59.250,-

8.6.1.6	Teilstraße D - Auf der Ennert - Länge 100 m Fahrbahnbreite 4,50 m, Sicherheits- streifen 0,60 m, Fußweg 1,50 m - Neuanlage - Beleuchtung		
	Kosten insgesamt:	DM	57.500,-
8.6.1.7	Holzweger Straße (Teilstück im Bereich des Bebauungsplanes) Länge 175 m, Fahrbahnbreite 6 m, 2 Fußwege 1,50 m. Die vorhandene Anlage ist provisorisch. Kalkuliert wird deshalb eine Neuher- stellung einschl. Beleuchtung.		
	Kosten insgesamt:	DM	157.500,-
8.6.1.8	Heinrich-Kaiser-Straße (zwischen Holz- weger Straße und Plangrenze) Länge 85 m, Fahrbahnbreite 6,0 m, 2 Fußwege 1,50 m - Neuanlage - Beleuchtung		
	Kosten insgesamt:	DM	76.500,-
8.6.1.9	Wie vor, jedoch von der Hofstraße bis zum Abschnitt zuvor: Länge 45 m, Sicherheitsstreifen 0,6 m, Fahrbahnbreite 4,50 m, Fußweg 1,50 m. Beleuchtung: Zu ergänzen		
	Kosten insgesamt:	DM	29.250,-
8.6.1.10	Fußweg zwischen Holzweg und Hofstraße: Länge 50 m, Breite 2,50. Ausgleichs- und Pflasterschicht, Beleuchtung		
	Kosten insgesamt	DM	10.000,-
8.6.1.11	Margaretastraße (von der L 853 bis zur Hofstraße) Länge 55 m. Ausbauart wie 8.6.1.9. Zusätzlich 5 Parkplätze. Ergänzung der Beleuchtung		
	Kosten insgesamt	DM	35.750,-
8.6.1.12	Hofstraße		
a)	Teilstück von L 853 bis Margareta- straße: Länge 55 m, gemischte Fußweg- und Fahrfläche 5,50 m. Beleuchtungsergänzung		
	Kosten insgesamt	DM	33.000,-
b)	Teilstück von a) bis Auf der Ennert: Länge 250 m; Sicherheitsstreifen 0,6 m, Fahrbahnbreite 4,50 m, Fußweg 1,50 m, Beleuchtungsergänzung		
	Kosten insgesamt	DM	143.750,-

c) Teilstück von b) bis zur Hülshotter
Straße:
Länge 60 m
Gemischte Fußweg- und Fahrfläche mit
4,50 m Breite
Beleuchtungsergänzung

Kosten insgesamt: DM 31.500,-

8.6.1.13 Poststraße:

Länge 110 m, Querschnitt wie
8.6.1.6
Beleuchtungsergänzung

Kosten insgesamt: DM 63.250,-

Summe der Straßenbaukosten: DM 980.715,-
=====

8.6.2 Entwässerungsleitungen:

8.6.2.1 Mischwasserkanal Heinrich-Kaiser-Straße/
Hofstraße/befahrbarer Wohnweg nördlich
der Grundschule (Flurstück 55 bzw. 56).
Länge 250 m, Ø 500 mm

DM 127.500,-

8.6.2.2 Schmutzwasserkanal Holzweger Straße ab
Einmündung Heinrich-Kaiser-Straße/Fußweg
(Flurstück 72)/Hofstraße/befahrbarer
Wohnweg nördlich der Grundschule (Flur-
stück 55 bzw. 56).
Länge 240 m, Ø 250 mm

DM 88.800,-

8.6.2.3 Mischwasserkanal Auf der Ennert, west-
licher Teil (oberhalb Flurstück 396)
bis zum Flurstück 264.
Länge 135 m, Ø 300 mm

DM 49.950,-

8.6.2.4 vorläufige Stichstraße D, Mischwasser-
kanal,
Länge 100 m, Ø 300 mm

DM 37.000,-

8.6.2.5 vorläufige Stichstraße C, Mischwasser-
kanal,
Länge 75 m, Ø 300 mm

DM 27.750,-

8.6.2.6 Stichweg A,
Länge 37 m, Ø 300 mm,
Mischwasserkanal

DM 13.690,-

8.6.2.7 Poststraße, Mischwasserkanal,
Länge 90 m, Ø 300 mm

DM 33.300,-

Summe Entwässerungsleitungen: DM 377.990,-
=====

9. Vorgesehene Finanzierung:

Zuschüsse oder Beihilfen hat die Stadt Attendorf nicht zu erwarten.

Die Finanzierung des Grunderwerbs und der Erschließung sind deshalb aus
Eigenmitteln und Darlehn aufzubringen.

Die anstehenden Haushaltsbelastungen lassen damit nur eine abschnitts-
weise Erschließung zu. Soweit bauwillige Bürger vor der Möglichkeit der
Finanzierung durch die Stadt Attendorf zu bauen beabsichtigen, sind Er-
schließungsverträge abzuschließen und mit ihrer Hilfe die Erschließungs-
anlagen herzustellen.

10. Hinweis auf Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden sollen (§ 9 (8) BBauG):

Entfällt.

11. Festsetzungen zur Sicherung der Infrastruktur (§ 9 a (1) BBauG):

Entfällt.

12. Abwägungsgebot nach § 1 (6 u. 7) BBauG:

Die Stadtverordnetenversammlung hat die während der Beteiligung der Bürger nach § 2 a BBauG vorgetragenen Anregungen wie folgt berücksichtigt oder zurückgewiesen:

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1.1 Hubert Siepe, Ennest, Hofstraße 8,
Flurstücke 379 u. 380 | am 15.07.1982
und 20.07.1982 |
| 1.2 Paul Kramer, Ennest, Heinrich-
Kaiser-Straße 2,
Flurstück 23 | am 20.07.1982 |
| 1.3 Karl-Josef Kramer, Ennest, Auf der
Ennert 2,
Flurstücke 419 u. 393 | am 20.07.1982 |
| 1.4 Anna Haase, Ennest, Holzweger Straße 6,
Flurstück 74 | am 21.07.1982 |
| 1.5 Klara Rauterkus, Ennest, Hofstraße 16,
Flurstück 73 | am 20.07.1982
und 21.07.1982 |
| 1.6 Gisela Köster, Ennest, Hofstraße 7,
Flurstück 268 | am 20.07.1982
und 22.07.1982 |
| 1.7 Marianne Krawutschke, Ennest, Hofstraße
14,
Flurstück 267 | am 22.07.1982 |
| 1.8 Renate Siepe, Ennest, Hülschotter
Straße 21,
Flurstück 170 | am 23.07.1982 |

Zu den Bedenken und Anregungen wurde wie folgt beschlossen:

Zu 1.1:

Herr Hubert Siepe, Attendorn-Ennest, Hofstraße 8, Eigentümer der Flurstücke 379 und 380, legte am 15.07.1982 Widerspruch gegen die Anlage einer 3 m breiten Stichstraße entlang der westlichen Grundstücksgrenzen ein, weil die Straße nur 1 m von seinem Wohnhaus entfernt liege und "lediglich" der Erschließung der Oberliegergrundstücke diene.

Vorgeschlagen wurde, diese Parzellen durch eine Trasse, abzweigend von der Straße "Auf der Ennert", zu erschließen.

Herr Siepe wiederholte diesen Widerspruch im Anhörungs- und Darlegungstermin am 20.07.1982.

Die Einwendungen richteten sich gegen einen Wohnweg auf dem benachbarten Flurstück 268 (Eigentümerin Frau Gisela Köster), der zur Erschließung der hinteren Grundstücksfläche des Flurstückes 268 geplant war. Da auch Frau Gisela Köster Einwendungen gegen den Wohnweg erhob, wurde die Planung des Weges aufgegeben.

Zu 1.2:

Herr Paul Kramer, Attendorn-Ennest, Heinrich-Kaiser-Straße 2, Parzelle 23, widersprach dem Planungskonzept im Bereich seines Grundstücks. Eine Beschneidung seiner Hofraumfläche zugunsten des Straßenraumes lehnte Herr Kramer in jeder Form ab.

Die Straßenplanung (Profil: 0,6 m Sicherheitsstreifen, 4,50 m Fahrbahn, 1,50 m Fußweg) ist auf Mindestabmessungen beschränkt worden. Die vorhandene Breite der Straßenparzelle reicht auch für dieses eingeschränkte Profil nicht aus. Deshalb muß beiderseitig ein schmaler Streifen aus den Privatgrundstücken in Anspruch genommen werden. Aus dem Grundstück des Herrn Kramer wird ein ca. 0,75 m breiter und 25 m langer Streifen benötigt (rd. 19 qm). Die Bedenken müssen deshalb zurückgewiesen werden.

Zu 1.3:

Herr Karl-Josef Kramer, Attendorn-Ennest, Auf der Ennert 2, beantragte erneut die Realisierung der aushängenden Alternativplanung in Bezug auf die nach Norden verlegte Straßenführung im Bereich seines außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Grundstückes Parzelle 419.

Außerdem wünschte Herr Kramer die Verschiebung der überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 393 etwa bis zur nördlichen Bauflucht des vorhandenen Gebäudes.

Die Straßenplanung zwischen den Flurstücken 278 und 317, 315 - über das Flurstück 395 - wurde mit dem Einvernehmen der betroffenen Eigentümer (317, 315 und 395) um 1,50 m bis 2,00 m nach Norden verschoben. Weitere Verlagerungen sind mit Rücksicht auf die Bebaubarkeit der nördlich anschließenden Grundstücke nicht möglich.

Die Verschiebung der überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 393 wurde berücksichtigt.

Zu 1.4:

Frau Anna Haase, Attendorn-Ennest, Holzweger Straße 6, Flurstück 74, teilte durch Einschreibebrief vom 21.07.1982 mit, daß sie nicht gewillt sei, etwas von ihrem Grundstück zugunsten des Straßenausbaues abzugeben, weil nach ihrer Ansicht die am Wohnhaus vorbeiführenden vorhandenen Straßenbreiten ausreichend seien.

Das Grundstück ist nur vom Ausbau der Einmündung der abknickenden Heinrich-Kaiser-Straße (Tiefe ca. 2,50 m, Länge etwa 15 m) betroffen.

Die Verschiebung der Einmündung in Richtung Westen auf das Gaststättengrundstück (Flurstück 86) ist z. Z. nicht möglich, da mit dem erst kürzlich errichteten Kegelbahnanbau - freigegeben vom Bauausschuß entgegen den Bedenken der Verwaltung - die Inanspruchnahme des Flurstückes 74 unumgänglich ist. Der Bebauungsplan sieht zwar den Fortfall des Anbaues vor, doch ist der vorrangige Bestandsschutz zu beachten. Die Verschiebung der Einmündung könnte also nur dann verwirklicht werden, wenn durch Fortfall des Anbaues der Wiederaufbau nach dem Bebauungsplan unterbunden bleibt.

Zu 1.5:

Frau Klara Rauterkus, Attendorn-Ennest, Hofstraße 16, Flurstück 73, stellte im Rahmen des Darlegungs- und Anhörungstermines am 20.07.1982 den Antrag, auf dem Grundstück Parzelle 73 eine bzw. zwei weitere überbaubare Flächen festzusetzen.

Diese Anregung wurde durch Einschreibebrief vom 21.07.1982 wiederholt. Weiterhin wurde die Verbreiterung der am Grundstück vorbeiführenden Straßentrasse abgelehnt, soweit diese Maßnahme eine Grundstücksabgabe erfordert.

Das Flurstück 73 ist mit einer zusammenhängenden überbaubaren Fläche für Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude und gewerbliche Gebäude überplant worden. Es bleibt dem Nutzer überlassen, wie diese Fläche in Anspruch genommen wird.

Vom Ausbau der Holzweger Straße wird das Grundstück nicht mehr betroffen.

Der Ausbau der Hofstraße - bzw. Heinrich-Kaiser-Straße - sieht Mindestprofile vor, die das Grundstück auch nur geringfügig (mittlere Tiefe etwa 1,25 m) in Anspruch nehmen. Den Bedenken kann nicht entsprochen werden.

Zu 1.6:

Frau Gisela Köster, Attendorn-Ennest, Hofstraße 7, Flurstück 268, erhob, wie Herr Hubert Siepe, im Anhörungstermin am 20.07.1982 Widerspruch gegen den geplanten Wohnweg auf ihrem Flurstück 268.

Mit Schreiben vom 22.07.1982 wurde dieser Widerspruch erneut eingelegt.

Auf die Festsetzung des Wohnweges wurde verzichtet. Damit mußte gleichzeitig die Festsetzung einer hinteren überbaubaren Fläche entfallen.

Zu 1.7:

Frau Marianne Krawutschke, Attendorn-Ennest, Hofstraße 14, Flurstück 267, erhob Einspruch gegen die geplante Verbreiterung der Hofstraße zu Lasten ihrer Parzelle 267.

Die Hofstraße ist mit einem Profil von 1,50 m Fußweg, 4,50 m Fahrbahn und 0,60 m Sicherheitsstreifen geplant. Der zeitweise intensive Verkehr aus dem Bereich "Auf der Ennert" berechtigt zu der Frage, ob dieses Mindestprofil noch ausreicht. Fußgänger und Kinder sind schon jetzt erheblich gefährdet. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes müssen auf diese Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Die Beibehaltung des jetzigen Zustandes ist nicht zu verantworten. Die Bedenken müssen deshalb unberücksichtigt bleiben.

Zu 1.8:

Frau Renate Siepe, Attendorn-Ennest, Hülschotter Straße 21, Flurstück 170, teilte die Absicht mit, eine Doppelgarage auf dem genannten Grundstück zu errichten. Angeregt wird, die Garagenstandorte bei der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 b "Auf der Ennert" zu berücksichtigen.

Die Garagenstandorte sind im Bebauungsplan nicht geregelt. Es bleibt den Eigentümern überlassen, geeignete Plätze mit Rücksicht auf die überbaubaren Flächen zu nutzen, soweit die Garagenordnung eingehalten wird (Aufstellfläche vor der Garage als Mindestabstand zur Straßengrenze).

Das Flurstück 17o ist mit 2 überbaubaren Flächen überplant und somit ausreichend berücksichtigt worden.

13. Bestandteile des Bebauungsplanes:

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

13.1 die Planzeichnung

13.2 die Begründung

Stadtbauamt Attendorn, den 3. Januar 1985

Im Auftrage:


(Geisler)
Stadtbauamtdirektor

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn vom 21. Dez. 1981

Attendorn, den 3. Januar 1985

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor:


(Sperling)

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Attendorn vom 25.02.1985 und 11.03.1986 sowie am -
gebilligt.

Attendorn, den 1. März 1985

14. März 1986

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor:
Im Auftrage:


(Geisler)
Stadtbauamtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Präambel (Textteil) und Begründung, hat in der Zeit vom 07.04.1986 bis 09.05.1986 nach vorheriger am 27./28.03.86 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Attendorn, 20. Mai 1986

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:


(Geisler)
Stadtbaurat

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Präambel (Textteil) und Begründung, hat in der Zeit vom 21.04.87 bis 22.05.87 nach vorheriger am 06.04.1987 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, erneut öffentlich ausgelegt.

Attendorn, 27. Mai 1987

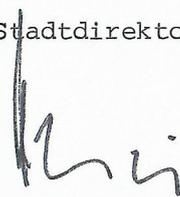
Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor


(Sperling)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Präambel (Textteil) und der beigefügten Begründung ist am 24.02.1988 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, den 25. Februar 1988

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor


(Sperling)

